

Gemeinde Vettweiß
-Der Bürgermeister-
Gereonstr. 14
52391 Vettweiß

13.12.2010

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Gemarkung Froitzheim

Ihr Zeichen: IIICh-KCh10294.612

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemarkung Froitzheim

Ihr Zeichen: IIICh-KCh10294.614

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Landesbürozeichen: DN 20-11.10 BLP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Vettweiß in der Gemarkung Froitzheim ergänzt der BUND als anerkannter Naturschutzverband wie folgt seine Stellungnahme:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Froitzheim und die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemarkung Froitzheim zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik lehnen wir ab.

Diese Planung widerspricht auch den Zielen des Landschaftsplanes.

Bei der Planung ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Der vorliegende Umweltbericht hierzu ist unvollständig und nachzubessern.

Im Umweltbericht ist darzustellen, inwieweit eine weitere Inanspruchnahme von Flächen noch verträglich ist und wie dieser Eingriff auszugleichen ist. Hierzu sind die planungsrelevanten Arten

im Vorfeld zu kartieren und die Wirkung der Anlage auf jede dieser Arten darzustellen (z.B. Flächeninanspruchnahme, Vogelschlag, Irritationswirkung, Silhouettenwirkung, potentiell ökologische Falle für Steinkauz, Schleiereule, Greifvögel wegen der möglichen Anreicherung von Kleinsäugetern in Straßennähe). Geschieht dies nicht, läge ein Abwägungsausfall vor.

Auch die Eingriffs-, Ausgleichbilanzierung und angemessene Kompensation ist ohne eine Kartierung der planungsrelevanten Arten nicht möglich.

Dies sind insbesondere Arten der Äcker und Säume aber auch der Dorfränder sowie Greifvögel und Eulen, die hier ihr Nahrungshabitat haben, hier z.B. Feldlerche, Feldschwirl, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz. Gerade die Feldvogelarten gehen landesweit drastisch zurück und bedürfen besonderen Schutzes.

Anders als die Verfasser des Umweltberichtes sind wir der Auffassung, dass der Solarpark einen ausgleichenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellt. Bei einer Fläche von 8,5 ha sollte auch die „geringfügige“ Versiegelung von 2% sowie die „Überbauung“ von 35% durch die Module ausgeglichen werden. Hinzu kommen auch die Anlage der Schotterwege, der Zaunumfahrung und die errichteten Gebäude. Die Kompensation ist verbindlich festzuschreiben, die Flächen sind kartografisch darzustellen. Auch der Verlust von Offenland ist auszugleichen. Der Ausgleich muss funktional sein, z.B. Ackerrandstreifen, Blüh- und Brachestreifen. Beeinträchtigung bzw. Verdrängung von Offenlandbrütern kann naturgemäß nicht durch die Neupflanzung von Hecken im Randbereich des Vorhabens ausgeglichen werden.

Sollte die Gemeinde Vettweiß die Planung trotz der vorgetragenen Anregungen und Bedenken weiter verfolgen, sind ausreichend genaue und belastbare Regelungen in der Bauleitplanung (z.B. als grünordnerische Festsetzungen im B-Plan und verbindliche Bestandteile der Baugenehmigung) notwendig, die folgende Aspekte aufgreifen und regeln:

1. Darstellung von Ersatz-Flächen im FNP für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzugsweise zu Lasten von Siedlungs- und Gewerbeflächen.
2. Gewährleistung vollflächiger Grünlandausbildung auch unter den Modulen (z.B. durch Mulden, Zuleitung des Regenwassers, ausreichende Abstände, ausreichende Höhe o.ä.) durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan und der Baugenehmigung.
3. Schotterrasenwege und Verzicht auf versiegelte Fahrflächen durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan.

4. Einsatz netztauglicher Leitungen (um Bekämpfungsmaßnahmen auszuschließen) durch Vorgaben im Zuge der Baugenehmigung.
5. Sofern Niederschlagswasser gesammelt wird, sollte es für Amphibien nutzbar in Teichen und Tümpeln zusammenfließen; die Niederschlagswasserbeseitigung sollte im B-Plan geregelt sein.
6. Nur Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut. Ansaat ausschließlich mit autochthonem Saatgut für artenreiches Grünland und Festlegung der angestrebten und zu erreichenden Pflanzengesellschaften nach Rücksprache mit der Biologischen Station Düren durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan.
7. Das Ausbringen von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln sowie von Gülle ist durch Festsetzung ebenso auszuschließen wie der Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern.
8. Der Eingrünung zur freien Landschaft hin sollte feldseitig ein fünf Meter breiter Staudensaum vorgelagert sein.
9. Bei der Grünlandpflege sollte der Aufwuchs extern verwertet oder vor Ort kompostiert und nicht gemulcht werden. Zur Reduzierung des Grünlandaufwuchs und dadurch Pflegekostenreduzierung schlagen wir die Ansaat und Ernte einer stickstoffzehrenden Vorfrucht vor, die den Stickstoffvorrat des Bodens abschöpft.
10. Die Ableitung des Stromes darf nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein.
11. Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf der Anlagenfläche wird mit einem geeigneten Monitoring regelmäßig dokumentiert.
12. Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten. Finanzielle Sicherungsleistungen sind durch den Investor vorzuweisen.

Mit (umwelt-)freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren
BUND Landesverband NRW

Per e-Mail / Fax

- ▶ an das Landesbüro der Naturschutzverbände
- ▶ Kreis Düren, Amt für Bauordnung, Herr Hutmacher
- ▶ Kreis Düren, Amt für Landschaftspflege, Herrn Wilhelm